

gen Anberaumung einer Präklusivfrist von mindestens sechs Monaten für bereinstige Einlösung der hiesländischen Kassenscheine nicht für außer Kraft gesetzt zu achten ist.

Wera, am 26. August 1850.

Fürstlich Neuh-Weinisches Ministerium.
von Bretschneider.

Sammel.

2. V e r o r d n u n g,

die Zoll- und Steuerfäße vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker betr.

In Uebereinstimmung mit den übrigen Staaten des Zollvereins wird hierdurch in Beziehung auf die Sätze der vom ausländischen Zucker und Syrup und vom inländischen Rübenzucker nach den bestehenden Verträgen zu erhebenden Steuer mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten Folgendes hierdurch verordnet:

1.

Die durch die Bekanntmachungen der ehemaligen Fürstlichen gemeinschaftlichen Landesregierung vom 10. Juli 1844 (gem. Gesefsammlung Bd. VI. Seite 53 sqd.) und vom 27. Juni 1848 (Bd. VII. der Gesefsammlung S. 89) normierten Eingangs-Zoll-Sätze vom ausländischen Zucker und Syrup werden auch für den Zeitraum vom 1. September 1850 bis Ende August 1853 forciert.

2.

Es bleibt auch für dieselbe Periode diejenige Steuer vom inländischen Rübenzucker — 3 Sgr. vom Zoll-Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben — wie sie durch die unter 1 zuletzt bezeichnete Regierungs-bekanntmachung festgesetzt worden ist, ebenfalls unverändert.

Wera, am 31. August 1850.

Fürstlich Neuh-Weinisches Ministerium.
von Bretschneider.

Schild.